

# RUHE IST FÜR DAS WILD AM WICHTIGSTEN

## Hirsche und Rehe füttern ist grundsätzlich verboten

Die Fütterung von Schalenwild ist seit dem 1. Mai 2017 in Graubünden verboten. Hirsche und Rehe dürfen weder aktiv durch Auslegen von Futter noch passiv durch ungeschützte Komposte, Siloballenlager oder Grünabfallsammelstellen gefüttert werden. Denn Wildtiere brauchen im Winter kein Futter, sondern störungsfreie Einstandsgebiete. Nur in besonders prekären Situationen für das Wild darf das zuständige Departement Notmassnahmen anordnen.

Da das Jagdgesetz die Fütterung von Schalenwildtieren verbietet, werden Privatpersonen, Landwirte, die Hotellerie und Gemeinden dazu angehalten, mögliche Futterquellen wildtiersicher zu machen. Sie können entweder eingezäunt oder abgeführt und entsorgt werden.

### Notmassnahmen nur in Ausnahmesituationen

Denn Futter wie Silage, Grünabfälle oder altes Brot schaden dem Wild mehr als sie nützen. Um den Winter zu überleben, brauchen Wildtiere Rückzugsgebiete und Ruhe. Das im Schnee flüchtende Wildtier verbraucht nämlich rund 60-mal mehr

Energie, als wenn es sich ungestört bewegen kann. Deshalb muss die Bevölkerung die Betretverbote der Wildruhezonen unbedingt einhalten und Gebiete, wo sich die Tiere im Winter aufhalten, meiden. In ausserordentlichen Situationen für das Wild erlaubt das Gesetz dem zuständigen Departement, Notmassnahmen anzuordnen. Die Einschätzung, dass eine Notsituation vorliegt, wird von den Wildhütern, Förstern und Hegeleuten vor Ort vorge-



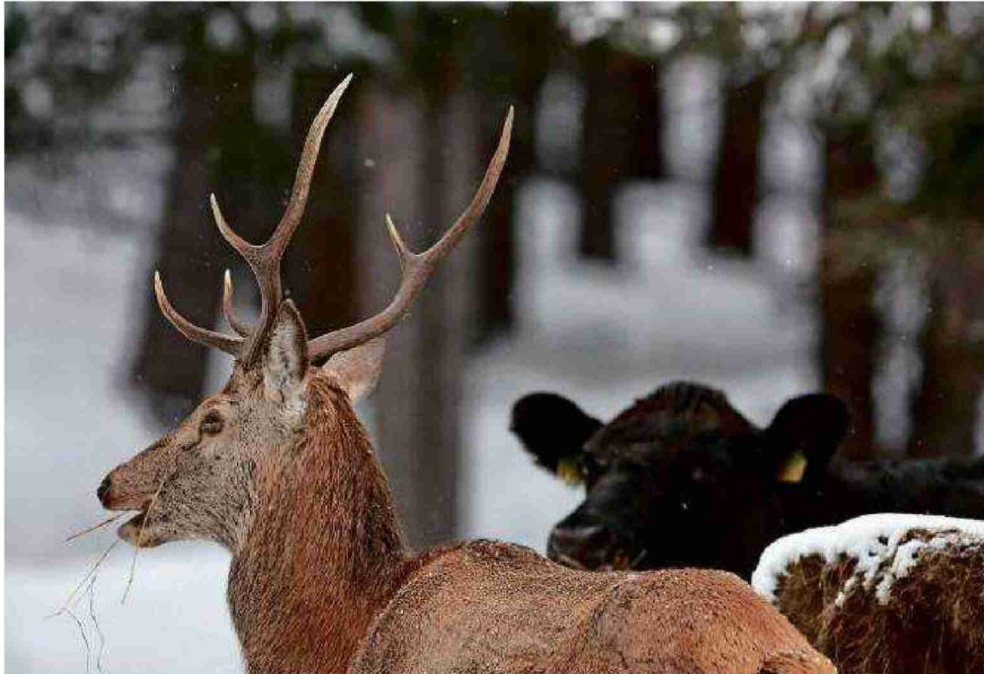
Novitats  
7078 Lenzerheide  
081/ 384 34 40  
www.suedostschweiz.ch

Medienart: Print  
Medientyp: Tages- und Wochenpresse  
Auflage: 4'441  
Erscheinungsweise: wöchentlich

Seite: 29  
Fläche: 71'774 mm<sup>2</sup>

Auftrag: 1026594  
Themen-Nr.: 808.008

Referenz: 68529901  
Ausschnitt Seite: 2/3



Das Schalenwildfütterungsverbot ist nicht nur wegen der Tuberkuloseansteckung notwendig.

Bild: Giuliano Crameri

nommen. In erster Linie ist das Wild vor Störungen zu schützen, beispielsweise mit temporären Betretungsverboten von Einstandsgebieten, Wegegeboten oder Leinenpflicht für Hunde – angeordnet durch das Amt für Jagd und Fischerei. Das Fällen von Bäumen ist eine weitere Möglichkeit, damit das Wild an Nadeln und Geäst und somit an natürliche Nahrung kommt. Erst als letztes Mittel wird dem Wild Heu angeboten. Notfütterungen finden lediglich punktuell statt und werden unter Anleitung der örtlichen Wildhut und des Forstdiensts zusammen mit der Hegeorganisation durchgeführt. Notmassnahmen kommen aktuell in Davos, Samnaun und im Teilgebiet Innerschanfigg zum Einsatz. Mit der Notfütterung will man hier vermeiden, dass Hirsche und Rehe die Einstandsgebiete verlassen, um im Tal und im Siedlungsraum nach Futter zu suchen. Denn hier gibt es kaum störungsfreie Räume, es lauern Gefahren

für die Wildtiere und es besteht unter Umständen ein Unfallrisiko für Mensch und Verkehr.

In Graubünden überwintern rund 60 000 Stück Schalenwild. Der Winter ist stets ein Engpass für Pflanzenfresser. Schwache und kranke Tiere werden diesen Winter stärker selektioniert als in den Wintern davor. Strengere Winter bedeuten eine Zäsur für die Wildbestände. Doch sie sind auch eine uralte, unabdingbare Selektion.

Die Konstitution der Wildtiere wird dadurch gestärkt und der Wildbestand dem zur Verfügung stehenden Lebensraum angepasst. Deshalb fordern die verantwortlichen Ämter, die Naturschutzorganisationen WWF und Pro Natura, der Verband der Waldeigentümer, Graubünden Wald, der kantonale Patent- und Jägerverband und der Bauernverband, dass das Fütterungsver-



bot konsequent umgesetzt wird. Wildtiere brauchen kein Futter. Gerade in intensiv genutzten Gebieten brauchen sie aber dringend störungsfreie Einstandsgebiete.

Nur wenige Kilometer jenseits der nördlichen Grenze, im Montafon, kommt beim Hirschwild die Tuberkulose vor. Im benachbarten Prättigau und im Unterengadin besteht deshalb die Gefahr, dass infizierte Hirsche gesunde Tiere anstecken. Gerade bei Futterstellen ist die Übertragungsfahr gross. Die Tuberkulose kann zudem bei Direktkontakt vom Wild auf Nutztiere und von diesen wiederum auf Menschen übertragen werden. Aus diesem Grund wurde durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit im Prättigau, im Unterengadin und in der Bündner Herrschaft bereits 2016 ein Fütterungsverbot erlassen.

## **Fütterungsverbot durchsetzen**